

Lizenzbedingungen

Lizenzbedingungen der Contecon Software GmbH – Stand 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Benutzer-Lizenzbedingungen von Contecon Softwareprodukte.....	2
2	Nutzungsrechte durch Lizenzen.....	2
3	Lizenzumfang.....	3
3.1	Client-Lizenz.....	3
3.2	Server-Lizenz.....	3
3.3	SafeNet-Lizenz.....	3
3.4	PicApport-Lizenz.....	3
3.5	Bearbeitung der Software.....	4
3.6	Schutzrechtsvermerke.....	4
4	Beschränkungen.....	5
4.1	Weitergabe an Dritte.....	5
5	Elektronische Auslieferung.....	5
6	Haftungsbeschränkungen.....	6
6.1	Grundsätzliche Haftungsbegrenzung.....	6
6.2	Betragsmäßige Haftungsbegrenzung.....	6
6.3	Nichtanwendbarkeit des gesamten Haftungsausschlusses und der Haftungsbegrenzung.....	7
6.4	Haftungsausschluss bei unterbliebener Datensicherung.....	7
6.5	Mitverschulden.....	7
7	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	7
8	Mängelhaftung.....	8
9	Annahme und Analyse von Funktionsstörungen im Rahmen der Mängelhaftung.....	9
10	Bearbeitung von Funktionsstörungen im Rahmen der Mängelhaftung.....	10
11	Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers.....	11
12	Aufrechnung/Abtretung/Verpfändung.....	11



1 Benutzer-Lizenzbedingungen von Contecon Softwareprodukte

Diese Contecon Lizenzbedingungen gelten für die Benutzung der Contecon Software-Produkte. Contecon Produkte sind an Kaufleute im Sinne des HGB adressiert. Sollte der Endkunde nicht Kaufmann im Sinne des HGB sein, so gelten für den Fall der Nichtanwendbarkeit einzelner Bestimmungen ersatzweise die gesetzlichen Bestimmungen, falls einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Die Benutzung der Contecon Software erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Lizenzbedingungen und die Benutzung setzt das Einverständnis zu den Bestimmungen voraus. Der Benutzer akzeptiert mit der Installation der Software diese Lizenzbedingungen in vollem Umfang. Falls der Benutzer den nachfolgenden Bestimmungen nicht zustimmt, so ist er nicht berechtigt, die Software zu benutzen, zu installieren, zu kopieren oder an Dritte weiterzugeben.

2 Nutzungsrechte durch Lizenzen

Der Lizenznehmer der Software erhält nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises das vertraglich definierte, aber auf jeden Fall nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der Software einschließlich vorhandener Dokumentation. Zur vertragsgemäßen Nutzung gehört die Herstellung einer Sicherungskopie des überlassenen Programms, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist. Contecon weist ausdrücklich darauf hin, dass die Software nicht eingesetzt werden darf, wenn eine Gefährdung für Leben, Körper oder Gesundheit besteht oder eintreten kann. Contecon übernimmt dafür keine Haftung. Die vertragsgegenständliche Software umfasst die Funktionen, die in den von Contecon auf der Website unter <http://www.contecon.de> veröffentlichten jeweiligen Produktflyern bzw. entsprechend von Contecon herausgegebenen Produktblättern aufgelistet sind. Die Installation der Software, Einweisung und Schulung sind nicht in der Lizenz enthalten, können aber einzelvertraglich mit Contecon vereinbart werden.

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Produktnamen der Software/ Warenzeichen werden vom Lizenznehmer als Eigentum von Contecon anerkannt, auch wenn diese als solche nicht ausdrücklich **gekennzeichnet** sind.

3 Lizenzumfang

Die Lizenzen unterscheiden sich im Umfang der Nutzung.

3.1 Client-Lizenz

Bei Client-Lizenzen darf die Anzahl der Installationen auf Einzelarbeitsplätzen die Anzahl der erworbenen Lizenzen nicht übersteigen. Bei der Installation in einem Netzwerk darf der Lizenznehmer die Software nur so vielen Benutzern zugänglich machen, wie das Lizenzmodell als Anzahl Clients erlaubt. Die Verwendung eines sogenannten „Concurrent User Models“ ist nicht erlaubt.

3.2 Server-Lizenz

Im Falle einer Serverlizenz darf die Anzahl der Installationen auf Servern nicht die Anzahl erworbener Serverlizenzen übersteigen. Bei Serverlizenzen prüft die Software die Anzahl der Prozessoren und stellt sicher, dass nicht mehr Instanzen der Software gleichzeitig laufen, wie Prozessoren lizenziert wurden. Als Prozessor zählen hierbei die vom Betriebssystem erkannten Prozessoren wie:

- Hyperthreading-Prozessoren
- Dual-Core-Prozessoren
- Multiprozessoren

3.3 SafeNet-Lizenz

Im Falle einer SafeNet-Lizenz wird die Software auf einem mit einer Seriennummer versehenen Server unabhängig von der Anzahl der Prozessoren installiert. Bei SafeNet-Lizenzen prüft die Software die Anzahl der zugeordneten Filialen im Zeitpunkt des Lizenzerwerbs (status quo) und stellt sicher, dass die Software nicht in mehr Filialen genutzt werden als lizenziert wurden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Veränderungen in der Anzahl der Filialen Contecon zu melden und entsprechende Nachlizenzierungen zu beantragen.

3.4 PicApport-Lizenz

Im Falle einer PicApport-Lizenz wird die Software auf einem mit einer Seriennummer versehenen Server unabhängig von der Anzahl der Prozessoren installiert. Bei PicApport-Lizenzen prüft die Software die Anzahl der erlaubten Benutzer bzw. Fotos zum Zeitpunkt des Lizenzerwerbs (status quo) und informiert den Lizenznehmer visuell bei Überschreitungen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Veränderungen in der Anzahl der User bzw. Fotos Contecon zu melden und entsprechende Nachlizenzierungen zu beantragen.

3.5 Bearbeitung der Software

Die Rückübertragung des überlassenen ausführbaren Objektcodes in andere Codeformen („Dekompilierung“ und „Disassemblierung“) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software („Reverse-engineering“) einschließlich einer Programmänderung sowie das Manipulieren, Kopieren, Ableiten und Verändern der Software oder des zugehörigen schriftlichen Materials in irgendeiner Form über die in § 69 d und e Urhebergesetz zwingend zugelassenen Fälle hinaus ist nicht gestattet. Eine Programmänderung ist unzulässig, es sei denn dies ist zwingend zur bestimmungsgemäßen Nutzung notwendig und für Zwecke der Fehlerbeseitigung erforderlich und Contecon ist mit der Fehlerbeseitigung in Verzug oder lehnt die Fehlerbeseitigung endgültig ab. Der Lizenznehmer darf in diesem Falle nur einen solchen Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit Contecon in einem Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und – arbeitsweisen zu befürchten ist. Zur Dekompilierung des Objektcodes ist der Lizenznehmer nur berechtigt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen notwendig ist, ihm die hierzu notwendigen Informationen trotz Anfrage bei Contecon nicht zugänglich gemacht worden sind und sich die Handlungen auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind, beschränken. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse dürfen nicht für andere Zwecke genutzt oder an Dritte weitergegeben werden und auch nicht in eigene Entwicklungen eingebracht werden. Bei Auslieferung von Programmquellen im Rahmen des Produkts kann eine Bearbeitung vom Lizenznehmer vorgesehen sein; diese darf jedoch nur im Rahmen der vertraglich festgelegten Bedingungen erfolgen.

3.6 Schutzrechtsvermerke

Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale der Software dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Sie sind auf jede zugelassene Kopie des gelieferten Produkts mit zu übertragen.

4 Beschränkungen

Der Lizenznehmer erlangt durch den Kauf keine über die in Ziffer 2 genannte Benutzung hinausgehenden Rechte an der Software selbst. Inhaber der gesamten Rechte bleibt ausschließlich Contecon. Contecon behält sich insbesondere alle Eigentums-, Urheber-, Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

Jegliche nicht autorisierte Vervielfältigung oder Nutzung der Software und der zugehörigen Dokumentation, auch auszugsweise, verpflichtet zu Schadensersatz und kann strafrechtliche sowie zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Handelt der Lizenznehmer den Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen zuwider, so verwirkt er eventuelle Gewährleistungsansprüche und Contecon kann einen laufenden Wartungsvertrag außerordentlich kündigen. Darüber hinaus behält sich Contecon die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des entstandenen materiellen Schadens und einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Verletzung vor.

4.1 Weitergabe an Dritte

Ohne die namentliche Nennung des neuen Nutzers und vorherige Lizenzumschreibung durch Contecon ist weder die Weitergabe an Dritte, noch die Vermietung noch das Leasing der Contecon Software an Dritte gestattet. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Lizenznehmers, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten. Eine Lizenzumschreibung setzt eine vorherige Löschbestätigung des bisherigen Nutzers in Bezug auf die alte Lizenz und die vorherige schriftliche Akzeptanz der Contecon Lizenzbedingungen des neuen Nutzers voraus. Contecon wird entgegen Treu und Glauben ihre Zustimmung zu einer Lizenzumschreibung nicht verweigern, es sei denn berechnete Interessen stehen dieser Lizenzumschreibung entgegen.

5 Elektronische Auslieferung

Contecon liefert die Contecon Produkte elektronisch aus.

6 Haftungsbeschränkungen

Contecon übernimmt keine Haftung dafür, dass das Produkt für die vom Lizenznehmer vorgesehene Aufgabe geeignet ist. Der Lizenznehmer übernimmt die alleinige Verantwortung für die Auswahl und Nutzung und die damit beabsichtigten Resultate, es sei denn im Angebot/Vertrag werden bestimmte Funktionalitäten ausdrücklich vereinbart. Der Funktionsumfang ergibt sich aus den von Contecon auf der Website unter <http://www.contecon.de> veröffentlichten jeweiligen Produktflyern bzw. entsprechend von Contecon herausgegebenen Produktblättern. Garantien im Rechtssinne liegen nur dann vor, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich vereinbart sind. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme fehlerfrei zu entwickeln. Contecon verpflichtet sich dazu, dass die Software zum Zeitpunkt der Auslieferung im vertraglich definierten Umfang nutzbar ist.

6.1 Grundsätzliche Haftungsbeschränkung

Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Lizenznehmers auf Ersatz von Schäden jedweder Art, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Schäden an anderer Software und für entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus einem eventuellen Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Unberührt bleibt jedoch die Haftung von Contecon, soweit ihr selbst grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt sowie in allen Fällen, in denen Contecon schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verstoßen hat und der Vertragszweck dadurch insgesamt gefährdet wird.

6.2 Betragsmäßige Haftungsbeschränkung

Im Falle der Verletzung von Kardinalspflichten ist die Haftung von Contecon allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Kaufpreis der Software bzw. die dreifache Jahresmiete beschränkt. Sollte in dem zuletzt benannten Fall ausnahmsweise der Kaufpreis der Software nicht dem typischerweise voraussehbaren Schaden entsprechen, so ist die Haftung vom Contecon jedenfalls der Höhe nach auf den typischen voraussehbaren Schaden beschränkt. Contecon weist ausdrücklich darauf hin, dass standardmäßig ein maximaler Wert von 500.000€ als typischer voraussehbarer Schaden rückversichert ist.

6.3 Nichtanwendbarkeit des gesamten Haftungsausschlusses und der Haftungsbegrenzung

Der vorstehende Haftungsausschluss und die vorstehende Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit durch Contecon übernommen wurde. Weiter gelten der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auf Ziffer 2 Satz 3 der Lizenzbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

6.4 Haftungsausschluss bei unterbliebener Datensicherung

Im Übrigen ist der Lizenznehmer für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von Contecon verschuldeten Datenverlust haftet Contecon deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Lizenznehmer zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

6.5 Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von Contecon als auch auf ein Verschulden vom Lizenznehmer zurückzuführen, muss sich der Lizenznehmer, insbesondere bei unzureichender Fehlermeldung, nicht abgestimmten Eingriffen in die Software, unzureichender Datensicherungs- und Abwehrmaßnahmen gegen Computerviren und Schutz vor dem Zugriff von Contecon auf vertrauliche oder personenbezogene Daten sein Mitverschulden anrechnen lassen. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer es versäumt hat, angemessene und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen zu treffen, insbesondere keine Vorkehrungen gegen Computerviren und sonstige Phänomene getroffen hat, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können.

7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die vorliegenden Lizenzbedingungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht und ausschließlich der Rechtsprechung deutscher Gerichte. Die Anwendbarkeit des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es gilt Worms als Gerichtsstand.

8 Mängelhaftung

Contecon verpflichtet sich dazu, dass die erworbene Software die in den Produktspezifikationen beschriebenen Anforderungen erfüllt sowie uneingeschränkt nutzbar und funktionsfähig ist.

Die Bereinigung von Funktionsstörungen im Rahmen der Mängelhaftung umfasst die zeitnahe Eingrenzung und Behebung von Problemen, die darin bestehen, dass die spezifizierten Eigenschaften und Funktionen der Vertragsprodukte nicht vorhanden bzw. vollständig sind oder nur teilweise genutzt werden können.

Contecon wird jeden innerhalb der Mängelhaftungsfrist auftretenden Mangel schnell und für den Lizenznehmer kostenlos beseitigen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht kurzfristig möglich ist, wird Contecon für die Dauer der Mängelbeseitigung eine zumutbare Umgehung des Mangels ermöglichen.

Nach dem Stand der Technik ist es jedoch nicht auszuschließen, dass Mängel in Programmen vorhanden sind. Derartige Mängel in Datenverarbeitungsprogrammen können somit nicht unter allen Anwendungsbedingungen ausgeschlossen werden. Gegenstand der Mängelhaftung ist allerdings ein Programm, das im Rahmen dieser Einschränkungen nutzbar ist.

Die Mängelhaftungsfrist zwischen Kaufleuten beträgt 1 Jahr. Für Nichtkaufleute gilt die gesetzliche Mängelhaftung. Bei Arglist oder Garantieübernahme durch Contecon gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Produkten beginnt die Mängelhaftung ab der Lieferung der Software, spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Mängelhaftung beginnt bei projektbezogenen Servicearbeiten mit der endgültigen Abnahme der Leistung, spätestens jedoch 6 Wochen nach Übergabe der Software an den Lizenznehmer.

Falls im Rahmen einer zusätzlichen Installation vom Lizenznehmer spezifische Produktionsabläufe vorgegeben werden, fallen kundenspezifische Anpassungen grundsätzlich nicht unter die Produktmängelhaftung, es sei denn dies war ausdrücklich anders mit Contecon schriftlich vereinbart.

Eine Mängelhaftung entfällt insoweit,

- als Mängel nicht reproduzierbar sind oder
- darauf beruhen, dass vom Lizenznehmer oder von Contecon nicht beauftragte Dritte Änderungen an der Software vorgenommen haben, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass der aufgetretene Mangel nicht auf diese Änderung zurückzuführen ist und auch die Mangelanalyse und -beseitigung nicht beeinträchtigt wird oder
- der Lizenznehmer hat Anweisungen von Contecon zur Installation, Administration oder Bedienung der Vertragsprodukte nicht eingehalten oder hat Funktionen der Vertragsprodukte durch fehlerhafte Bedienung außer Kraft gesetzt oder
- dem Vertrag zugrunde liegende Produktionsabläufe /Daten wurden ohne vorherige Freigabe von Contecon verändert, so dass die eingesetzten Vertragsprodukte von Contecon beeinträchtigt bzw. nicht mehr lauffähig sind oder
- die Systemumgebung wurde vom Lizenznehmer in einer von Contecon nicht freigegebenen Weise verändert oder
- die Funktionsstörung ist auf Defekte oder Funktionsstörungen von fremder Hard- oder Systemsoftware zurückzuführen.

Ergibt die Überprüfung durch Contecon, dass ein Mangel nicht vorliegt, und fällt dem Lizenznehmer bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last bzw. ist ein gemeldeter Mangel nicht auf ein Produkt von Contecon zurückzuführen oder beruht er auf Änderungen durch den Lizenznehmer oder von Contecon nicht beauftragten Dritten oder liegt einer der oben aufgeführten Entfallgründe der Mängelhaftung vor, so kann dem Lizenznehmer der Aufwand für die Analyse der Funktionsstörung und die Bereitstellung der zugehörigen Analyse- Unterlagen sowie die von ihm gewünschte weitere Beratung und Unterstützung in Bezug auf dieses Problem nach den branchenüblichen Dienstleistungssätzen in Rechnung gestellt werden.

9 Annahme und Analyse von Funktionsstörungen im Rahmen der Mängelhaftung

Der Lizenznehmer kann Funktionsstörungen der lizenzierten Produkte

- per Telefon (Tel.-Nr.: +49-6247-99-111-0) in der allgemeinen Supportzeit von 9:00 bis 17:00 Uhr, MEZ bzw. MESZ, von Montag bis Freitag außer den gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz oder
- per E-Mail (E-Mail-Adresse: support@contecon.de) oder
- per Fax (Fax-Nr.: +49-6247-99-111-99) oder
- per Brief (Abt.: Support) melden.

Im Falle einer telefonischen Meldung wird er auch eine schriftliche oder elektronische

Meldung mit der Beschreibung des Fehlers anfertigen und zusenden.
Bei Funktionsstörungen, die in der Supportzeit von 8:00 bis 12:00 Uhr, MEZ bzw. MESZ vom Contecon Support entgegengenommen werden, nimmt Contecon in der Regel die Analyse noch am gleichen Tag auf, spätestens aber am folgenden Geschäftstag. Contecon wird spätestens zwei Geschäftstage nach Entgegennahme einer Funktionsstörung eine Einschätzung über die berichtete Funktionsstörung abgeben.

10 Bearbeitung von Funktionsstörungen im Rahmen der Mängelhaftung

Wenn die Analyse durch Contecon die gemeldeten Funktionsstörungen des lizenzierten Produkts bestätigt hat, wird Contecon in folgender Weise verfahren:

Die Arbeiten zur Bereinigung von Funktionsstörungen werden in der allgemeinen Supportzeit von Contecon vorgenommen. Werden Arbeiten auf Verlangen des Kunden außerhalb dieser Zeiten durchgeführt, so wird die entstandene Überstundenleistung nach den branchenüblichen Dienstleistungssätzen plus Nebenkosten von Contecon in Rechnung gestellt.

Wenn bereits vorhanden, wird dem Lizenznehmer eine Korrektur oder ein Produkt-Update, bei dem die Funktionsstörung nicht auftritt, zur Verfügung gestellt.

Wenn eine Korrektur oder ein Produkt-Update nicht zur Verfügung steht, wird von Contecon eine Korrektur der Funktionsstörung, ggf. mit Hilfe einer Zwischenlösung, in einer in Bezug auf die Einschränkung der Nutzbarkeit und die Schwere der Funktionsstörung angemessenen Zeit (zwischen 8 Stunden und dem nächsten Release) erarbeitet und dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt.

Die Mängelbeseitigung durch Contecon kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Lizenznehmer erfolgen. Um die Problemanalyse und -behebung zu beschleunigen, können in Absprache mit dem Lizenznehmer bei den genannten Leistungen auch die effektiveren Möglichkeiten der Fernwartung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall stellt der Lizenznehmer einen Einwählpunkt bereit und trägt den Aufwand für die Bereitstellung der Verbindung.

11 Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

Im Falle einer Meldung einer Funktionsstörung benennt der Lizenznehmer einen kompetenten Ansprechpartner und verpflichtet sich, vor der Meldung von solchen Mängeln eine Prüfung durch Fachpersonal durchzuführen. Außerdem verpflichtet sich der Lizenznehmer, im zumutbaren Rahmen, Contecon bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere eine genaue Beschreibung zur Reproduktion der Funktionsstörung und/oder die Bereitstellung geeigneter Testdaten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vertrauliche Daten vor der Einsicht durch Contecon bzw. deren Mitarbeiter, der sich im Rahmen von Servicearbeiten ergeben kann, z.B. durch Anonymisierung zu schützen. Der Lizenznehmer übernimmt die regelmäßige und dem neuesten Stand der Technik und der Gefahr entsprechende Sicherung vor Datenverlust. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten geltend, wird der Lizenznehmer Contecon unverzüglich darüber informieren und Contecon soweit als möglich die Verteidigung überlassen. Dabei wird der Lizenznehmer Contecon jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere werden sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermittelt und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.

12 Aufrechnung/Abtretung/Verpfändung

Gegen Forderungen von Contecon kann der Lizenznehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Ohne die schriftliche Zustimmung von Contecon können Forderungen gegenüber Contecon weder abgetreten noch verpfändet werden.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Lizenzpreises behält sich Contecon die Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte als Eigentum vor. (zeitlich begrenzter Lizenzschlüssel).